

## Besondere Vereinbarungen zur Softwareerstellung

### 1. Vertragsgegenstand

- a) Telution erstellt gemäß der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (siehe Ziffer 2 b) Software für den Auftraggeber.
- b) Das dem Auftraggeber von Telution zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode.
- c) Die Software wird grundsätzlich ohne Bedienungsanleitung (Benutzungsanleitung oder Online-Hilfe) übergeben. Die Lieferung oder Erstellung einer Bedienungsanleitung/Benutzungsdokumentation/Online-Hilfe bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung insbesondere zu Inhalt und Umfang.
- d) Telution wird die Software gegebenenfalls samt Bedienungsanleitung (zusammen: Leistungsgegenstände) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung erstellen. Die Bedienungsanleitung wird ggf. in der Sprache der Benutzeroberfläche der Software abgefasst.
- e) Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und von Telution nicht geschuldet.

### 2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- a) Der Auftraggeber teilt seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software Telution vollständig und detailliert mit und übergibt rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Dazu gehört auch die Beschreibung praxisgerechter und geeigneter Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung (Ziffer 7 a).
- b) Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß Ziffer 3. Telution erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrages gegen gesonderte Vergütung (siehe auch Ziffer 1 e).
- c) Telution hat den vom Auftraggeber als Ansprechpartner (Ziffer 3 AGB) benannten Projektleiter einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind schriftlich festzuhalten.
- d) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Leistungserbringung bei ihm besteht nicht.

### 3. Verfahren für Leistungsänderungen

Beide Vertragspartner können Änderungen von Leistungsbeschreibung (Ziffer 2 b) und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

- a) Telution wird einen Änderungsvorschlag des Auftraggebers sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- b) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird Telution dem Auftraggeber in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Auftraggeber wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- c) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird Telution dem Auftraggeber entweder
  - (i) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung; oder
  - (ii) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für den Telution nicht durchführbar ist.
- d) Der Auftraggeber wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form erklären. Eine etwaige Ablehnung wird der Auftraggeber Telution unverzüglich mitteilen.
- e) Telution und Auftraggeber können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

- f) Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Telution kann für die Dauer der Unterbrechung (Ziffer 3 e) eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit der Telution seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- g) Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von Telution schriftlich oder in Textform auf einem Formular von Telution dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form zu vereinbaren.
- h) Für Änderungsvorschläge seitens Telution gelten die Ziffern 3 b bis 3 g entsprechend.
- i) Änderungsvorschläge sind an den Ansprechpartner (Ziffer 2 c) des Vertragspartners zu richten.

### 4. Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- a) Telution räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Leistungsgegenstände für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 5 h. Der Auftraggeber wird auf Anfrage seitens Telution die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.
- b) Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Telution.
- c) Telution ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- d) Telution kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffer 5 h) verstößt. Telution hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann der Telution den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat Telution die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Telution wird dem Auftraggeber das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Auftraggeber schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

### 5. Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass fachkundiges Personal projektbegleitend für die Unterstützung von Telution und ab Übergabe für die Beschaffenheitsprüfung (Ziffer 7 a) und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- b) Der Auftraggeber wird auf Anforderung seitens Telution geeignete Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen (vgl. Ziffer 2 a). Unterlässt der Auftraggeber die Übergabe solcher Testfälle und -daten, kann der Telution selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine dafür bereit gestellte Software nach Mitteilung der Bereitstellung herunterzuladen.
- d) Der Auftraggeber hat Mängel insbesondere gemäß Ziffer 3 d AGB zu melden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von Telution verwendet.
- e) Der Auftraggeber hat Telution soweit erforderlich bei der Vertragsdurchführung und bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen.

## Besondere Vereinbarungen zur Softwareerstellung

- f) Der Auftraggeber wird Telution unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen nach der Übergabe unterrichten.
  - g) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber alle seitens Telution übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.
  - h) Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Software zu dekompileieren, außer er ist dazu berechtigt. Der Auftraggeber wird Telution unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.
- 6. Übergabe und Gefahrübergang**
- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann Telution dem Auftraggeber die Leistungsgegenstände auch durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben. Werden die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, teilt der Telution dem Auftraggeber die Bereitstellung mit.
  - b) Soweit die Leistungsgegenstände elektronisch übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem vom Telution mit dem Weiterversand beauftragten Telediensteanbieters auf den Auftraggeber über.
  - c) Soweit die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und Information des Auftraggebers darüber auf den Auftraggeber über.
- 7. Beschaffenheitsprüfung und Mängelansprüche des Auftraggebers**
- a) Der Auftraggeber wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software unverzüglich - in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Beschaffenheit untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Auftraggeber wird dazu für die Software praxisgerechte und geeignete Testfälle und -daten einsetzen (vgl. Ziffer 2 a). Telution kann sich mit dem Auftraggeber hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.
  - b) Der Auftraggeber wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen (Ziffer 5 d).
- c) Ergänzend gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB).
  - d) Telution gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände bei vertragsgemäßem Einsatz der vertragsgemäßen Beschaffenheit entsprechen. Für Sachmängel gilt insbesondere Ziffer A 6 und für Rechtsmängel gilt Ziffer 7 AGB.
  - e) Der Auftraggeber hat nur dann Mängelansprüche, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gelten insbesondere Ziffern 5 d, 7 b und 7 c.
  - f) Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl seitens Telution entweder Nachbesserung oder die Erstellung eines neuen Leistungsgegenstandes. Die Interessen des Auftraggebers werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.
  - g) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder im Rahmen von Ziffer 8 AGB Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz seitens Telution Ziffer 5 d AGB. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere Ziffer 8 AGB. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Auftraggeber.
- 8. Datenschutz**
- a) Sollte es im Zuge der Auftragsbefreiung notwendig werden, dass Telution personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet oder speichert ist der Auftraggeber im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung entsprechend der gesetzlichen Vorschrift abzuschließen ist. Mit dieser Vereinbarung kann der AG seinen Kunden die Sicherheit der Daten auf den Servern von Telution (haftungsbeschränkt) rechtlich bestätigen. Soweit Telution Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhält und / oder diese Daten im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verarbeiten muss, geschieht dies im Auftrag des Auftraggebers gemäß Art. 28 DS-GVO.